

rung sowie die Bezirksinstitute für Veterinärwesen mit der Beurteilung und Prüfung neuer, für die effektive Verwertung in der Tierproduktion gemeldeter Neben- und/oder Abprodukte beauftragen. Diese bezirklichen Einrichtungen legen gemeinsam mit der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, und/oder dem Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft fest, welche Prüfungen auf der Grundlage des staatlichen Zulassungsverfahrens für Futtermittel durchzuführen sind, wenn diese Neben- und/oder Abprodukte für die Fütterung geeignet erscheinen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 8

(1) Für die Qualitätseinstufung der Küchenabfälle zur Festlegung des Preises sind mindestens 2 Qualitätsstufen zugrunde zu legen und in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Werden Küchenabfälle zentral aufbereitet und den Verwertungsbetrieben bereitgestellt, so haben diese die dafür entstandenen Kosten zu zahlen. Werden Futtermischungen hergestellt, sind die Einstandskosten der Küchenabfälle in den Kalkulationspreis einzubeziehen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Einnahmen für die zentralisierte Bereitstellung von Küchenabfällen sind von den Aufkommensbetrieben wie folgt zu verwenden:

- für die Beschaffung bzw. Wiederbeschaffung der für die innerbetriebliche Sammlung und Bereitstellung von Küchenabfällen erforderlichen Behälter, Reinigungsgeräte und -mittel;
- für die Prämierung der mit dem Sammeln von Küchenabfällen beauftragten Werk tätigen entsprechend ihrem Anteil, insbesondere an der restlosen Erfassung, der pünktlichen Bereitstellung von Küchenabfällen und der Einhaltung der hygienischen Anforderungen dazu.

(2) Den mit dem Sammeln von Küchenabfällen beauftragten Werk tätigen können in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen für die zentralisierte Bereitstellung und des Bedarfs von Mitteln für die materiell-technische Sicherstellung der innerbetrieblichen Sammlung von Küchenabfällen gemäß Abs. 1 Buchst. b nach der Leistung differenziert monatlich bis zu insgesamt 100 Mark als Prämie gezahlt werden. Ist im Aufkommensbetrieb nur ein Werk tätiger benannt, kann die Prämie monatlich bis zu 60 Mark betragen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft**

L i e t z

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Reg.-Nr.

Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung

Gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven —

(GBl. I Nr. 10 S. 109) und § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1984 dazu (GBl. I Nr. 10 S. 113) wird dem Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt)/Tierhalter

Name

Anschrift

die Genehmigung zum eigenverantwortlichen Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung für folgendes Wohngebiet erteilt:

- Diese Sammelgenehmigung ist bei jeder Sammlung mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, Mitarbeitern des Rates, gesellschaftlichen Kontrollgruppen und den Mietern bzw. dem Eigentümer des Hauses, in dem gesammelt wird, vorzulegen.
- Die Sammelgenehmigung ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln von Küchenabfällen hat in zweckentsprechend gekennzeichneten Behältern des Mitgliedes des VKSK/Tierhalters zu erfolgen.
- Dem ist monatlich/quartalsweise die gesammelte Menge Küchenabfälle mitzuteilen.
- Die in den §§ 3, 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven enthaltenen Festlegungen sowie die auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven erlassenen Weisungen des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind einzuhalten.
- Die Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung gilt jeweils für 1 Kalenderjahr und kann auf Antrag für das Folgejahr verlängert werden. Der Antrag ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim..... zu stellen.

Datum

Stempel/Unterschrift

Verlängerung
gültig bis

Stempel/Unterschrift

Zweite Verordnung¹ über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 8. März 1984

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBl. I Nr. 3 S. 85) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhöhung der Kostendisziplin und der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung legt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der nichtplanbaren Kosten durch Anordnung fest.“

(2) Die Anlage zur Verordnung wird aufgehoben.

¹ (1.) VO vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 3 S. 85)